



**A-Post**  
Gemeinderat Oberuzwil  
Flawilerstrasse 3  
9242 Oberuzwil

14. April 2020

Geschäft Nr. 19-9763

**Gemeinde Oberuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Fluetkanal und Sägeweiher**

**1. Ausgangslage**

Der Sägeweiher soll ökologisch aufgewertet und der Öffentlichkeit als Naherholungsgebiet zugänglich gemacht werden. Ergänzend zu diesem Wasserbauprojekt 'Ökologische Aufwertung Sägeweiher' (Planverfahren nach dem kantonalen Wasserbaugesetz; sGS 734.1, abgekürzt WBG) wird im betroffenen Gebiet der Gewässerraum für den Fluetkanal und den Sägeweiher nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt.

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan 25. September 2018 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Oktober bis 21. November 2018. Die eingegangene Einsprache wurde mit Entscheid des Gemeinderates vom 28. Januar 2020 abgewiesen.

**2. Erwägungen**

Der Erlass wurde von den kantonalen Fachstellen mit Bericht vom 8. Juni 2018 vorgeprüft. Die darin angebrachten Hinweise wurden in der Planung soweit erforderlich berücksichtigt.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

- a) Die eingegangene Einsprache richtet sich formell auch gegen den Sondernutzungsplan. In der Einsprachebegründung werden jedoch nur Argumente gegen das Wasserbauprojekt vorgebracht.
- b) Die beiden Planverfahren Wasserbauprojekt und Sondernutzungsplan sind formell und materiell zu koordinieren. Die Verfahrensabläufe sind unterschiedlich:
  - Der Sondernutzungsplan ist nach der öffentlichen Auflage durch die zuständige kantonale Stelle zu genehmigen. Danach eröffnet der Gemeinderat die Festsetzung des Sondernutzungsplans, den Einspracheentscheid und die kantonale Genehmigungsverfügung dem Einsprecher als Gesamtentscheid (Art. 132 Abs. 2 und Abs. 3 PBG).
  - Die Genehmigung des Wasserbauprojektes erfolgt erst nach Eröffnung des Einspracheentscheid und allfälligem Rekursentscheid.
- c) Das Amt für Wasser und Energie als kantonale Genehmigungsbehörde für Wasserbauprojekte hat das Wasserbauprojekt 'Ökologische Aufwertung Sägeweiher' geprüft. Es kann die Genehmigung in Aussicht stellen.
- d) Im Vollzug sind im Bereich der Uze ergänzend auch die Abstände der bestehenden Baulinienpläne zu beachten.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

### **3. Dispositiv**

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

#### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der Sondernutzungsplan Fluetkanal und Sägeweiher wird genehmigt.
2. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung betragen Fr. 1'100.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP (HaR)
- Amt für Wasser und Energie